

KP Kanzleiführung professionell

Steuerberatervergütung 2025

Neue Wege in der Honorarpolitik

SONDERAUSGABE

Steuerberatervergütungsverordnung 2025

Die Änderungen im Überblick mit Hinweisen
zur praktischen Anwendung **1**

12 Tipps für neue Wege in der Honorarpolitik

Forderungen wirksam begründen, absichern
und erfolgreich einfordern **12**

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Jürgen Derlath
Stellv. Chefredakteur (verantwortlich)
Telefon 02596 922-29
Fax 02596 922-80
E-Mail derlath@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Susanne Kreutzer
Projektleiterin Online
Telefon 02596 922-42
Fax 02596 922-99
E-Mail kreutzer@iww.de

LESERSERVICE

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

STEUERBERATERVERGÜTUNGSVERORDNUNG

StBVV 2025 – Die Änderungen im Überblick mit Hinweisen zur praktischen Anwendung

von RA StB Simon Beyme, Berlin

| Mit der „Fünften Verordnung zur Änderung der StBVV“ hat der Verordnungsgeber die StBVV novelliert. Die Änderungen der StBVV sind ein Schritt in die richtige Richtung, bleiben aber hinter den Erwartungen zurück, sind also eher Flickwerk als Großtat. So sinnvoll einzelne Maßnahmen auch sein mögen, so enttäuschend sind die relativ geringen Erhöhungen. Vor allem bei der Zeitgebühr nach § 13 StBVV hinken Steuerberater anderen beratenden Berufen hinterher. Da wundert es wenig, dass laut der letzten STAX-Umfrage der BStBK vom November 2024 nur noch 54 % der Steuerberatungskanzleien nach StBVV abrechnen (2018 waren es noch 74 %) und stattdessen verstärkt mit Vergütungsvereinbarungen agieren. |

1. Überblick

Steuerberatungskanzleien mussten in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg der Personal- und Sachkosten stemmen. Die in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgesehenen Gebühren, die zuletzt am 1.7.20 erhöht wurden, berücksichtigten diesen Kostenanstieg überwiegend nicht. Damit Steuerberater „weiterhin einen sachgerechten Beitrag zur Steuerrechtspflege leisten können“ (so die amtliche Begründung), hatte der Gesetzgeber ein Einsehen und passte die Gebühren ein wenig an die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an, ohne dabei jedoch einen vollständigen Ausgleich zu schaffen.

Anstieg der
Personal- und
Sachkosten

■ Die wichtigsten Änderungen der StBVV 2025

Die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung“, der der Bundesrat am 21.3.25 zugestimmt hat (BR-Drs. 61/25) und die voraussichtlich am 1.6.25 in Kraft tritt (s. u.) sieht u. a. Folgendes vor:

- Erhöhung der Wertgebühren um 6 %
- Erhöhung der Betragsrahmengebühren (Lohnbuchhaltung) um etwa 9 %.
- Bei der Zeitgebühr wurde die Höchstgebühr um 9 % angehoben und zugleich die Berechnungseinheit auf einen Viertelstundentakt reduziert.
- Das Tage- und Abwesenheitsgeld bei Geschäftsreisen von Steuerberatern wurde an das für Rechtsanwälte angeglichen.
- Einheitliche Regelungen für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen wurden geschaffen.
- Bestehende Beschränkungen bei Pauschalvergütungen entfallen.
- Es wurde eine Änderung beim Gegenstandswert der Finanzbuchhaltung aufgenommen.
- Zusätzlich wurden vereinzelt neue Gebührentatbestände in die StBVV sowie verschiedene Klarstellungen vorgenommen.

Synopse der
Änderungen

Erhöhung des
Honorarvolumens
um 462 Mio. EUR

Die Begründung zum Verordnungsentwurf geht davon aus, dass die Anpassung der StBVV zu höheren Kosten bei betroffenen Bürgern sowie der Wirtschaft von etwa 462 Mio. Euro führt. Diese Mehrkosten sind spiegelbildlich die Mehreinnahmen für Steuerberatungskanzleien, die diese angesichts des Finanzierungsaufwands für qualifiziertes Personal und für Digitalisierungsmaßnahmen dringend benötigen.

2. Erhöhung einzelner Vergütungen

2.1 Maßstab

Allgemeine
Einkommens-
entwicklung
2020 bis 2024

Als Maßstab für die Bemessung des Anpassungsvolumens der StBVV nahm der Verordnungsgeber die allgemeine Einkommensentwicklung und berücksichtigte dabei den Zeitraum seit der letzten Anpassung der StBVV zu Beginn des dritten Quartals 2020 bis zum Ende des ersten Quartals 2024. In diesem Zeitraum waren die tariflichen Monatsverdienste (ohne Sonderzahlungen), bezogen auf die Gesamtwirtschaft, um gut 8 % gestiegen. Im allgemeinen Dienstleistungsbereich stiegen die tariflichen Monatsverdienste um 7,2 % und bei freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen um gut 6,6 % (jeweils ohne Sonderzahlungen).

Nicht die gesamte
Einkommens-
entwicklung
berücksichtigt

Beachten Sie | Dieser Ansatz des Verordnungsgebers greift aus mehreren Gründen zu kurz. Offensichtlich ist, dass ein unzutreffender Betrachtungszeitraum gewählt wurde, nämlich vom 3. Quartal 2020 bis zum 1. Quartal 2024, wohingegen die Neuregelung erst zum Ende des 2. Quartals 2025 in Kraft treten wird, sodass über 1 Jahr fehlt. Die tariflichen Monatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) sind im Jahr 2024 besonders stark gestiegen, nämlich um 4,3 % (Destatis, Pressemitteilung Nr. 078, 28.2.25), sodass die Addition der allgemeinen Einkommensentwicklung von 2020 bis (Ende) 2024 bereits eine Steigerung um 11,9 % ergibt. Darauf wiesen auch die BStBK und der DStV in ihren Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf hin und forderten dementsprechend eine Anpassung der StBVV um (mindestens) 12 %. Leider fanden die Organisationen des Berufsstands damit kein Gehör.

Erhöhung um nur 6 %,
da auch die Gegen-
standswerte
gestiegen sind

2.2 Erhöhung der Wertgebühren

Bei Anpassung der Wertgebühren berücksichtigte der Verordnungsgeber, dass durch den Anstieg der Gegenstandswerte infolge der Inflation ein Teil der Gebührenerhöhung bereits vorweggenommen wurde. Vor diesem Hintergrund wurden die Wertgebühren in den Tabellen A bis D linear um nur rund 6 % angehoben, anstatt der (selbst nach der zu niedrigen Verordnungsentwurfsbegründung) gebotenen 8 % bzw. 12 % entsprechend den Forderungen des Berufsstands. Die sich aus der Erhöhung ergebenden Beträge in den Tabellen wurden grundsätzlich auf volle Euro gerundet.

„Koppelung“ mit
Gegenstandswerten
überzeugt nicht

Beachten Sie | Der Verweis des Verordnungsgebers auf die gestiegenen Gegenstandswerte greift zu kurz. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass bei vielen Mandanten infolge der Inflation die Umsätze gestiegen sind. Gleichzeitig sind auch die Ausgaben gestiegen, was im Ergebnis in den meisten Fällen zu keiner Gewinnsteigerung geführt hat. Zudem tritt die inflationsbedingte Erhöhung der Gegenstandswerte periodisch stark versetzt auf, da Jahresabschlüsse in der Regel erst in Folgejahren erstellt und abgerechnet werden.

2.3 Erhöhung der Zeitgebühr bei verkürzter Zeittaktung

Die Zeitgebühr wurde erhöht. Die Höchstgebühr beträgt nunmehr 164 (bislang: 150) EUR pro Stunde und der mittlere Gebührensatz 115 (bislang: 105) EUR pro Stunde. Dies bedeutet eine Erhöhung um etwa 9 %.

Erhöhung um 9 %

Beachten Sie | Ein Stundenhöchstsatz von 164 EUR pro Stunde ist innerhalb der wirtschaftsberatenden Berufe (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) unverhältnismäßig gering und dürfte dazu führen, dass in Bereichen intensiver Betreuung (z. B. Betriebsprüfungen) Vergütungsvereinbarungen nach § 4 StBVV geschlossen werden (müssen), um ein angemessenes Honorar zu erzielen.

Gleichzeitig wurde die Berechnungseinheit geändert. So erfolgt die Abrechnung der Zeitgebühr nicht mehr je angefangener halben Stunde, sondern je angefangener viertel Stunde („16,50 bis 41 Euro pro angefangene viertel Stunde“). Der Ordnungsgeber begründet dies mit dem berechtigten Interesse von Mandanten, nur die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit bezahlen zu müssen. Da andererseits auch zu berücksichtigen sei, dass sich Steuerberater erst wieder in eine Materie einarbeiten müssen, wenn sie in ihrer eigentlichen Arbeit unterbrochen werden, sei eine Abrechnung im 15-Minuten-Takt angemessen, um die berechtigten Interessen der Mandanten und der Steuerberater sachgerecht in Einklang zu bringen.

Viertelstunde als neue Zeiteinheit

Beachten Sie | Die kürzere Taktung kann dazu führen, dass Abrechnungen mit der Zeitgebühr – trotz Anhebung – geringer ausfallen als zuvor.

Neue Taktung kann Erhöhung konterkarieren

■ Beispiel: Bescheidprüfung

Für eine Bescheidprüfung nach § 28 StBVV benötigt ein Steuerberater 10 Minuten. Er rechnete dafür bislang eine halbe mittlere Gebühr (52,50 EUR) für die angefangene halbe Stunde ab. Nun kann er für dieselbe Tätigkeit für die angefangene Viertelstunde bei Ansatz der mittleren Gebühr 28,75 EUR und selbst mit der Höchstgebühr nur 41 EUR abrechnen – also zwischen 11,50 EUR und 23,75 EUR weniger.

Die Änderung der Zeittaktung überrascht, da in der Praxis bislang keine Beschwerden bekannt waren, dass die Abrechnung von Steuerberatungskanzleien nach § 13 StBVV „unsachgerecht“ gewesen sei. Der ursprüngliche Referentenentwurf zur Änderung der StBVV sah sogar eine minutengenaue Abrechnung vor. Dies war nicht nachvollziehbar. Dennoch hielt der Ordnungsgeber offenbar eine Anpassung der Taktung in § 13 StBVV für unabdingbar, die nun aber zumindest viertelstunden- statt minutengenau ausfällt.

Beachten Sie | Durch die verkürzte Taktung ist eine genauere Zeiterfassung in den Bereichen erforderlich, in denen die StBVV eine Abrechnung nach Zeit vorsieht (z. B. Bescheidprüfung § 28 StBVV, Betriebsprüfung § 29 StBVV, Einrichtung Buchführung § 32 StBVV). Wie das Beispiel zeigt, kann die Erhöhung der Zeitgebühr durch die Absenkung der Taktung ins Gegenteil verkehrt werden, sodass auch über den Ansatz der Gebührenhöhe nachgedacht werden sollte. Sonst kann die Gebühr trotz Erhöhung des Rahmens sinken.

Genauere Zeiterfassung erforderlich

Gilt nur bei gesetzlicher Vergütung, aber nicht für Vergütungsvereinbarungen

Die Änderung von einem Halbstunden- zu einem Viertelstundentakt gilt nur im Rahmen der gesetzlichen Vergütung nach § 13 StBVV. Wird durch eine Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV eine Abrechnung nach Zeit vereinbart, so gelten die allgemeinen Regeln. Diese sehen, im Nachgang zu einer zu Rechtsanwälten im Verhältnis zu Verbrauchern ergangenen Entscheidung (BGH 13.2.20, IX ZR 140/19) vor, dass ein Viertelstundentakt eine zu lange Abrechnungseinheit darstellt. Rechtsanwälte haben seither weitestgehend auf eine Abrechnung im 5- oder 6-Minutentakt („0,1h“) umgestellt, seltener auf minutengenau, und zwar sowohl im Verhältnis zu Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Eine Abrechnung im 6-Minuten-Takt ist gerichtlich (z. B. OLG München 5.6.19, 15 U 318/18 Rae) und auch in der Kommentarliteratur akzeptiert. Obwohl bislang keine ausdrückliche Entscheidung zu Steuerberatern ergangen ist, wird allgemein empfohlen, dass sich Steuerberater an der zu Rechtsanwälten ergangenen Rechtsprechung orientieren und außerhalb der originären Abrechnung nach § 13 StBVV nicht im 15-Minutentakt abrechnen sollten. Daran hat sich durch die nunmehr erfolgte Änderung des § 13 StBVV nichts geändert.

Eine lediglich redaktionelle Änderung stellt die Streichung des bisherigen Verweises in § 13 S. 1 Nr. 2 StBVV auf die §§ 40, 44, 45, 46 StBVV dar. Der Verweis war nicht mehr erforderlich, da die in Bezug genommenen Vorschriften seit 1.7.20 ihrerseits nur noch auf das RVG verwiesen.

Erhöhung um 9 %

2.4 Erhöhung der Vergütung für die Lohnbuchhaltung

Die Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung (§ 34 StBVV) wurden um rund 9 % angehoben. Die Steigerung fiel damit etwas höher aus als bei Wertgebühren, da die Inflation auf die Höhe der Betragsrahmengebühren keinen Einfluss hatte.

■ Erhöhung der Betragsrahmengebühr für Lohnbuchhaltung

Tätigkeit	Betragsrahmengebühr je Arbeitnehmer und ggf. Abrechnungszeitraum	
	neu	bisher
Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme von Stammdaten	6–19 EUR	5–18 EUR
Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung	6–30 EUR	5–28 EUR
Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen	2,50–9,50 EUR	2–9 EUR
Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen	1,20–4,20 EUR	1–4 EUR

Beachten Sie | Die Erhöhung für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme von Stammdaten ist sehr gering ausgefallen. In der Praxis beläuft sich der tatsächliche Aufwand für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten bereits in einfach gelagerten Sachverhalten auf bis zu 30 Minuten pro Mitarbeiter. Dieser Aufwand ist mit einem Gebührenrahmen von 6 bis 19 EUR, was eine Mittelgebühr von 12,50 EUR zur Folge hat, kaum darstellbar.

3. Neue Tatbestände

3.1 Antrag auf verbindliche Auskunft (§ 22 StBVV)

Durch § 22 Abs. 1 S. 2 StBVV wurde ein neuer Gebührentatbestand für einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 bis 7 AO geschaffen. Die Vergütung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft wurde zuvor lediglich vom Auffangtatbestand des § 23 S. 1 Nr. 10 StBVV erfasst, der für einen solchen Antrag eine Gebühr von 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A vorsieht.

Antrag ist
einem Gutachten
vergleichbar

■ Parallelen zwischen Gutachten und verbindlicher Auskunft

Ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist regelmäßig mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Neben einer umfassenden Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalts und Darlegung des besonderen steuerlichen Interesses des Antragstellers ist v. a. eine ausführliche Darlegung des Rechtsproblems mit eingehender Begründung des eigenen Rechtsstandpunkts sowie die Formulierung konkreter Rechtsfragen erforderlich. Ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist daher mit Blick auf Zeitaufwand und Begründungsumfang mit einem schriftlichen Gutachten vergleichbar. Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhalten Steuerberater eine Gebühr von 10/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Die mittlere Gebühr für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens beträgt damit 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A, wohingegen für einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nur 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A fällig wurden.

Beachten Sie | In der Praxis wurde deshalb teilweise vor einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zunächst ein schriftliches Gutachten ausgearbeitet und abgerechnet, bevor der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft auf dieser Basis gestellt und abgerechnet wurde. Durch die Angleichung der Gebühren ist nunmehr eine sachgerechte und transparente Vergütung für die Ausarbeitung eines Antrags auf verbindliche Auskunft möglich. Durch einen neuen § 22 Abs. 2 StBVV („Betreffen die Tätigkeiten nach Abs. 1 denselben Gegenstand, ist nur eine Tätigkeit maßgebend“) wurde geregelt, dass für denselben Gegenstand nicht zunächst ein schriftliches Gutachten erstellt und abgerechnet und auf dieser Grundlage dann ein Antrag auf verbindliche Auskunft erstellt und (erneut) abgerechnet wird.

3.2 Mitteilung von Kassensystemen (§ 23 StBVV)

Durch den neuen § 23 Abs. 2 StBVV wurde ein neuer Gebührentatbestand für die Mitteilungen von elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 146a Abs. 4 AO geschaffen (10 bis 30 EUR für ein erstes Aufzeichnungssystem und 5 bis 20 EUR für jede weitere Betriebsstätte). Nach Ansicht des Verordnungs-

Gestaffelt nach
Kassensystemen

Neue Gebühr deckt
den Aufwand nicht
ansatzweise ab

gebers handle es sich bei der Erstellung einer solchen Mitteilung um eine einfache Tätigkeit, da die Daten der Steuerpflichtigen sowie der Betriebsstätten dem Steuerberater regelmäßig bereits vorlägen und er insoweit nur die wenigen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abfragen und ergänzen müsse.

Beachten Sie | Dieser Ansatz des Verordnungsgebers ist Wunschdenken und entspricht nicht den Erfahrungen der Praxis. So kritisiert die BStBK in ihrer Stellungnahme vom 16.12.24 zum Verordnungsentwurf, dass die in § 23 Abs. 2 StBVV vorgesehenen Betragsrahmengebühren für die Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO völlig unzureichend seien. Die BStBK geht davon aus, dass Steuerberater schon in einfach gelagerten Fällen einen Aufwand von mindestens einer halben Stunde für das Einholen und Zusammentragen der für die Meldung erforderlichen Informationen einkalkulieren müssen, was angesichts der niedrigen Betragsrahmengebühren für das erste Kassensystem einen Stundenlohn von höchstens 20 bis 60 EUR bedeutet. Für jedes weitere Kassensystem, das in der Regel den gleichen Aufwand wie das erste Kassensystem bedeutet, beläuft sich der Stundensatz dann nur noch auf 10 bis 40 EUR – wiederum lediglich eine halbe Stunde Gesamtaufwand vorausgesetzt. Völlig unberücksichtigt bleibt die für Steuerberater mit der Meldung verbundene Haftung für die Zuordnung des Kassensystems zur richtigen Betriebsstätte. Leider berücksichtigte der Verordnungsgeber diese berechtigte Kritik nicht.

Abmeldung von
Kassensystemen

Bei einer Abmeldung können sowohl alle elektronischen Aufzeichnungssysteme des Steuerpflichtigen oder alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte insgesamt oder nur einzelne elektronische Aufzeichnungssysteme abgemeldet werden. Aufgrund der jeweiligen Prüfung, welcher Fall vorliegt, erhält der Steuerberater für die Abmeldung eine Gebühr nach § 23 Abs. 2 S. 1 StBVV.

Bislang nur über
Auffangtatbestand
berücksichtigt

3.3 Erklärungen nach dem Mindeststeuergesetz (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 StBVV)

Steuererklärungen nach dem MinStG waren – sofern keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde – vergütungsrechtlich nur vom allgemeinen Auffangtatbestand in § 24 Abs. 1 Nr. 26 StBVV erfasst. Dies wurde aus Sicht des Verordnungsgebers der Bedeutung der Mindeststeuererklärung nicht gerecht, sodass nun für Mindeststeuererklärungen ein eigener Gebührentatbestand in § 24 Abs. 5 Nr. 5 StBVV geschaffen wurde. Gegenstandswert für die Mindeststeuererklärung ist 1 % des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts i. S. d. § 15 MinStG, mindestens jedoch 16.000 EUR.

Nur wenige
Kanzleien betroffen

Beachten Sie | Die Steuerpflicht nach dem MinStG betrifft vor allem im Inland belegene Geschäftseinheiten, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, die in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei von vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahren jährliche Umsatzerlöse von 750 Mio. EUR oder mehr ausweist (vgl. § 1 MinStG). Kleine und mittlere Steuerberatungskanzleien dürften mit diesem Thema damit eher selten in Berührung kommen. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass Mindeststeuererklärungen von ca. 4.450 in Deutschland vertretenen Unternehmensgruppen abzugeben sind, von denen ca. 10 % auch einen Mindeststeuer-Bericht abzugeben haben. Die Neuregelung in § 24 Abs. 1 Nr. 4 StBVV betrifft also eher ein Nischenthema.

4. Klarstellungen, Anpassungen, Aufhebungen

4.1 Kostenerstattung (§ 3 StBVV, Klarstellung)

§ 3 StBVV regelt, dass mit den Gebühren grundsätzlich auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten sind. Nunmehr ist zusätzlich klargestellt, dass darüber hinaus Aufwendungsersatz nach §§ 675, 670 BGB verlangt werden kann (z. B. EDV-Kosten), soweit im Dritten Teil der StBVV (§§ 15 bis 20) nichts anderes bestimmt ist. Die §§ 15 bis 20 enthalten besondere Regelungen zur Umsatzsteuer und zum Ersatz von bestimmten Auslagen, die nicht als allgemeine Geschäftskosten gelten und daher nicht bereits mit den Gebühren abgegolten sind. Dass besondere Geschäftskosten, die einzelnen Mandaten zugeordnet werden können, zusätzlich nach §§ 675, 670 BGB abrechenbar sind, wurde in der Literatur seit längerem vertreten (vgl. Feiter, DStR 17, 1182), war aber z. T. umstritten, sodass die jetzt erfolgte Klarstellung sinnvoll ist.

Aufwendungsersatz nach §§ 675, 670 BGB nun ausdrücklich zulässig

Beachten Sie | Der bisherige § 3 Abs. 2 StBVV wurde gestrichen. Dieser regelte lediglich, dass sich der Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer, auf Ersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, der Dokumentenpauschale und der Reisekosten nach §§ 15 bis 20 StBVV, bestimmt. Einen darüber hinausgehenden Regelungsgehalt hatte § 3 Abs. 2 StBVV nicht.

4.2 Vergütungsvereinbarung (§ 4 StBVV, sprachliche Überarbeitung)

Mit der sprachlichen Neufassung von § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 StBVV wurde ein Gleichlauf zu § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG hergestellt. Obwohl nicht mehr ausdrücklich auf eine „höhere als die gesetzliche Vergütung“ abgestellt wird, gilt weiterhin, dass eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden kann. Dies ergibt sich aus dem neuen § 4a StBVV (s. u.) und auch daraus, dass auf die Vergütung von Steuerberatern in gerichtlichen Verfahren nach § 40 Abs. 1 StBVV die Vorschriften des RVG sinngemäß Anwendung finden. Zugleich entfiel durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 StBVV die Fassung der Vergütungsvereinbarung in einem „Schriftstück“, was bereits seit Einführung des Textformerfordernisses für Vergütungsvereinbarungen 2016 sprachlich nicht mehr gepasst hatte.

Redaktionelle Überarbeitung

4.3 Neu eingefügt: § 4a StBVV und in § 4b StBVV (Klarstellungen)

Der neue § 4a StBVV („Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung“) entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Abs. 3 StBVV. Durch Verlagerung des Regelungsgehaltes in einen eigenen § wurde ein Gleichlauf zu § 4 RVG hergestellt. Die Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung in gerichtlichen Verfahren bleibt weiterhin unzulässig.

Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung

§ 4b S. 1 StBVV regelt, dass aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 StBVV entspricht, keine höhere als die gesetzliche Vergütung gefordert werden kann. Die Regelung entspricht § 4b RVG. Damit ist nunmehr auch in der StBVV ausdrücklich klargestellt, dass Formfehler einer Vergütungsvereinbarung nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung führen, sondern „nur“ den Vergütungsanspruch von Steuerberatern auf die gesetzliche Vergütung begrenzen. Die Einfügung dieser bislang in der StBVV fehlenden ausdrücklichen Regelung ist sinnvoll und kann in Honorarstreitigkeiten helfen.

Honoraranspruch bei formfehlerhafter Vereinbarung

Insgesamt aufgehoben

4.4 Pauschalvergütungen (§ 14 StBVV, Aufhebung)

§ 14 StBVV wurde aufgehoben und die Rechtslage insoweit an das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte angeglichen, das keine entsprechenden Beschränkungen vorsieht. Für Rechtsanwälte bestand nach dem RVG keine dem § 14 Abs. 2 StBVV vergleichbare Einschränkung bei Pauschalvergütungen. Rechtsanwälte können auch für die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten uneingeschränkt Pauschalvergütungen vereinbaren, da § 35 RVG nicht auf § 14 StBVV verweist und das RVG keine mit dem bisherigen § 14 Abs. 2 StBVV vergleichbare Regelung enthält.

Verstoß gegen Berufspflichten?

§ 14 Abs. 2 StBVV schränkte bislang die Vereinbarung von Pauschalvergütungen ein, insbesondere für nicht regelmäßig mindestens jährlich wiederkehrende Tätigkeiten. Es war aber nicht (mehr) begründbar, weshalb für praktisch alle Tätigkeiten des Steuerberaters im Rahmen von § 4 StBVV Vergütungsvereinbarungen, auch mit Pauschalen, abgeschlossen werden konnten, nicht aber z. B. für eine Erbschaftsteuererklärung oder die Erstellung eines Gutachtens. § 14 Abs. 2 StBVV stand deshalb seit längerem in der Kritik und die h. M. in der Literatur hielt ihn dahin gehend für rechtswidrig, dass ein Verstoß nicht zur Nichtigkeit der vereinbarten Pauschale nach § 134 BGB führt, sondern lediglich berufs- oder wettbewerbsrechtliche Bedeutung haben könnte (vgl. Feiter, DStR 19, 1887). Da nicht auszuschließen war, dass ein Verstoß gegen § 14 Abs. 2 StBVV als Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 57 Abs. 1 StBerG) berufsrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geahndet würde, ist es zu begrüßen, dass die Beschränkung nunmehr abgeschafft wurde.

Pauschalen weiterhin möglich, keine Einschränkungen mehr

Beachten Sie | Pauschalvergütungsvereinbarungen sind weiterhin möglich. Sie können nun unmittelbar unter den Voraussetzungen des § 4 StBVV geschlossen werden. Mit der Aufhebung des § 14 StBVV entfallen „nur“ die Einschränkungen und Verbote in § 14 Abs. 1 und 2 StBVV.

4.5 Pauschale Tage- und Abwesenheitsgelder (§ 18 StBVV, Anpassung)

Die Erhöhung soll die gestiegenen Kosten ausgleichen. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 1.7.20. Die jetzige Erhöhung führte zu einer Angleichung an die in Nr. 7005 VV RVG für Rechtsanwälte geregelten Tage- und Abwesenheitsgelder, die bereits seit 1.1.21 gelten. Die pauschalen Tage- und Abwesenheitsgelder bei Geschäftsreisen wurden wie folgt erhöht:

■ Erhöhung der Tage- und Abwesenheitsgelder für Geschäftsreisen

Dauer der Abwesenheit von	neu	bisher
nicht mehr als vier Stunden	30 EUR	25 EUR
mehr als vier bis acht Stunden	50 EUR	40 EUR
mehr als acht Stunden	80 EUR	70 EUR

Kanzleien in Großstädten sind benachteiligt

Beachten Sie | Unverständlich bleibt, weshalb § 18 StBVV nicht unmittelbar auf das RVG verweist, um so künftig einen dynamischen Gleichlauf der pauschalen Auslagen für Tage- und Abwesenheitsgelder bei Geschäftsreisen, aber auch bei Fahrtkosten zu erreichen. Dies hatten die berufsständischen

Organisationen gefordert. Ungelöst bleibt auch das „Großstadtproblem“, da Geschäftsreisen per Definition in § 18 Abs. 1 S. 2 StBVV nur vorliegen, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet. So können z. B. Reisen innerhalb Berlins, die durchaus 30 km und mehr an Fahrtstrecke umfassen können, nicht gemäß § 18 StBVV abgerechnet werden, wohingegen bereits kurze Abstecher ins Brandenburger Umland nach § 18 StBVV abrechenbar sind.

4.6 Zeitgebühr für Erklärungen (§ 24 Abs. 4 StBVV, Neuordnung)

Da durch Änderungen der StBVV in den Jahren 2012 und 2016 zahlreiche Nummern im bisherigen § 24 Abs. 4 StBVV aufgehoben wurden, wies dieser eine kaum noch nachvollziehbare Struktur auf. Die klarstellende Aufnahme von einzelnen Regelungsbereichen sowie die Verschiebung der Absätze durch Einfügen des neuen Abs. 2 wurden daher zum Anlass genommen, den bisherigen Absatz 4 als neuen Abs. 5 neu zu strukturieren.

Aufstellung
der Zeitgebühren-
tatbestände

■ Tatbestände für die Zeitgebühr (§ 24 Abs. 5 StBVV n. F.)

- Nr. 1: Anfertigung einer Meldung über die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften (verweist unmittelbar auf die sich aus § 138 Abs. 2 AO ergebenden Mitteilungspflichten)
- Nr. 2: Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a EStG
- Nr. 3: Berechnung des Begünstigungsgewinnes i. S. v. § 34a Abs. 1 S. 1 EStG (Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne)
- Nr. 4: sonstige Anträge und Meldungen nach dem EStG
- Nr. 5: Anfertigung des Mindeststeuer-Berichts nach §§ 75, 76 MinStG
- Nr. 6: Überwachung und Meldung der Lohnsumme sowie der Behaltensfrist i. S. v. § 13a Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 S. 1, Abs. 5 i. v. m. Abs. 6 S. 2 ErbStG
- Nr. 7: Anzeige nach § 30 ErbStG ausdrücklich aufgenommen. Für diese Anzeigen konnte bisher schon über § 2 StBVV die Zeitgebühr berechnet werden.
- Nr. 8: Meldungen nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung aufgenommen. Bei diesen Meldungen fand bislang ebenfalls über § 2 StBVV die Zeitgebühr Anwendung.

4.7 Gegenstandswerte (§ 33 Abs. 6 StBVV, Klarstellungen)

Die bisherige Regelung zum Gegenstandswert in § 33 Abs. 6 StBVV, die auf den Jahresumsatz oder auf die Summe des Aufwands abstellte, führte in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsfragen, da insbesondere der Begriff des „Jahresumsatz“ nicht eindeutig definiert war. Vor diesem Hintergrund wurde der Gegenstandswert angepasst und nunmehr zwischen der Gewinnermittlung nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich) und der nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschussrechnung) differenziert.

4.7.1 Gegenstandswert beim Betriebsvermögensvergleich (Nr. 1)

In der Praxis wurden überwiegend die Umsatzerlöse zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge (§ 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB) zuzüglich sonstiger Zinsen und vergleichbarer Erträge (§ 275 Abs. 2 Nr. 11 HGB) als Jahresumsatz zugrunde gelegt (so z. B. auch im Programm DATEV Kanzlei-Rechnungswesen). Entsprechend dieser Handhabung in der Praxis wird der Jahresumsatz in § 33

Erstmalig gesetzlich
definiert

Abs. 6 StBVW nunmehr ausdrücklich als Summe der Umsatzerlöse zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge, sonstiger Zinsen und vergleichbarer Erträge definiert.

■ Andere Begriffsbestimmungen für den Jahresumsatz

Der Jahresumsatz, dessen Zusammensetzung in der Literatur umstritten war, wird nunmehr in § 33 Abs. 6 Nr. 1 StBVV definiert. In der Literatur wurde hinsichtlich des Jahresumsatzes vertreten, dass der Begriff mit dem Begriff der betrieblichen Jahresleistung i. S. v. § 35 Abs. 2 S. 3 StBVV deckungsgleich sei, der sich an § 275 Abs. 2 HGB orientiert. Nach anderer Ansicht sei der Kontenumsatz des laufenden Jahres maßgeblich, d. h. die Summe auf den Soll- und Habenseiten der Konten. Teilweise wurden unter Kontoumsatz aber auch nur die Umsatzerlöse i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB verstanden. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Gegenstandswertes reichte es den Gerichten i. d. R. aus, wenn der Sachverständige zum Ergebnis kam, dass der zugrunde gelegte Gegenstandswert vertretbar sei. Gleichwohl war es natürlich wünschenswert, zu einer eindeutigen Definition zu gelangen.

Umsatzsteuer
gehört nun dazu

4.7.2 Gegenstandswert bei der Einnahmen-Überschussrechnung (Nr. 2)

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung bestimmt sich der Gegenstandswert nunmehr entweder aus dem höheren Betrag der Summe der Betriebseinnahmen oder der Betriebsausgaben. Damit wird die Frage der Berücksichtigung der Umsatzsteuer geklärt. Denn während die Umsatzsteuer bei bilanzierenden Mandanten unstreitig nicht zum Jahresumsatz gehört, gingen die Meinungen bei Einnahmen-Überschussrechnern auseinander.

Nur wenige
Kanzleien betroffen

Beachten Sie | Der Verordnungsgeber folgte nunmehr durch ein Abstellen auf „Betriebseinnahmen“ bzw. „Betriebsausgaben“ der in der Literatur seit längerem vertretenen Auffassung, dass die Umsatzsteuer bei einem Einnahmen-Überschussrechner zum Gegenstandswert i. S. v. § 33 Abs. 6 StBVV gehört (vgl. Beyme, Stbg 2016, 323). Nicht wenige Steuerberater haben dies bereits bislang so gehandhabt und können dies nun fortführen. Für andere erhöhen sich die Gegenstandswerte nicht unerheblich.

4.7.3 Gegenstandswert bei sonstigen Überschussermittlungen (Nr. 3)

§ 33 Abs. 6 Nr. 3 StBVV erfasst die Fälle der sonstigen Überschussermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG, also z. B. aus Vermietung und Verpachtung. In diesen Fällen ist die Summe der Einnahmen oder die Summe der Werbungskosten maßgeblich für den Gegenstandswert.

Verwaltungs-
verfahren

4.8 Gebühren für die Vertretung (§§ 40 ff. StBVV, Umstrukturierung)

§ 40 S. 1 StBVV übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen §§ 40, 44 und 45 StBVV und § 40 S. 2 StBVV den des bisherigen § 46 StBVV. Alle diese Vorschriften verweisen auf die Anwendung des RVG. In § 40 S. 1 StBVV wurde hinsichtlich der Vertretung vor Verwaltungsbehörden klarstellend der Zusatz aufgenommen, dass es um „außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren“ geht.

Beachten Sie | Wichtig zu wissen ist, dass das RVG durch das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025), das ebenfalls am 21.3.25 den Bundesrat durchlaufen hat, angepasst und ebenfalls erhöht wurde.

5. Wann kann die höhere Vergütung angewandt werden?

Die geänderte StBVV tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Wenn die Verkündung der am 21.3.25 vom Bundesrat genehmigten Fassung, wie zu erwarten, bis spätestens 31.3.25 erfolgt, tritt die Neufassung am 1.6.25 in Kraft.

Der neue § 41 StBVV („Berechnung der Vergütung bei Änderungen dieser Verordnung“) entspricht inhaltlich dem bisherigen § 47a StBVV, wobei die bislang in § 47a S. 2 StBVV enthaltene Bezugnahme auf die Pauschalvergütung i. S. d. bisherigen (und nunmehr entfallenen) § 14 StBVV gestrichen wurde.

§ 41 S. 2 StBVV beschränkt die Wirkungskdauer längerfristiger Vereinbarungen bis maximal zum Ende des Jahres, in dem geänderte Vorschriften in Kraft treten. Der Verordnungsgeber begründet dies damit, dass bei längerfristigen Vereinbarungen geringerer Vertrauensschutz besteht, dass die Vergütung unverändert bleibt. Mandanten müssten gerade bei mehrjährigen Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten damit rechnen, dass sich die Vergütung ändert. Dies überzeugt nicht, da gerade deshalb langfristige Vereinbarungen abgeschlossen werden, um aus Gründen der Planbarkeit Preisschwankungen zu vermeiden.

Die Anwendungsregelung des § 41 S. 1 StBVV ist (wie bereits die des § 47a StBVV) nicht ganz einfach zu verstehen. Sie bedeutet jedenfalls, dass alle ab dem Inkrafttreten erteilten neuen Aufträge mit den neuen (höheren) Gebühren abgerechnet werden können.

Bei bestehenden (Dauer-)Mandaten stellt nach h. M. der nach § 47a S. 1 StBVV (nunmehr: § 41 S. 1 StBVV) maßgebliche „Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit“ den Beginn des Leistungszeitpunktes dar. Liegt der Beginn der Leistung in einer konkreten gebührenrechtlichen Angelegenheit nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung, so gelten dafür bereits die neuen Vergütungsvorschriften (vgl. Glückselig, DStR 20, 1531, 1535). Steuerberater können nach Inkrafttreten der Änderung also relativ schnell nach den neuen Gebühren abrechnen.

■ Beispiel

Ein Steuerberater ist seit dem Jahr 2020 mit der Erledigung aller steuerlichen Angelegenheiten des Mandanten beauftragt, u. a. auch mit der monatlichen Finanzbuchführung. Der Mandant übermittelt dem Steuerberater die Belege der Monatsbuchführung stets im Folgemonat. Übermittelt der Mandant dem Steuerberater die Belege für die Buchführung Mai 2025 im Juni 2025, so kann der Steuerberater die Mai-Buchführung bereits mit den neuen (höheren) Gebühren abrechnen (sofern die Änderung zum 1.6.25 in Kraft tritt, s. o.). Die Übermittlung der Belege im Juni 2025 ist die konkludente Auftragserteilung für die gebührenrechtliche „Angelegenheit“ Buchführung Mai 2025.

Inkrafttreten
voraussichtlich 1.6.25

Bei alle ab 1.6.25 neu
erteilten Aufträgen

Bei laufenden
Aufträgen, wenn
Leistungsbeginn
nach 1.6.25 liegt

HONORARPOLITIK

12 Tipps für neue Wege in der Honorargestaltungvon RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

Die Novellierung der StBVV 2025 durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung sollte nicht nur der Auslöser sein, sich über die Änderungen und deren Auswirkungen zu informieren, sondern auch Anlass, die eigene Honorarpolitik zu überdenken. In den nachfolgenden Beiträgen gebe ich Ihnen eine Vielzahl von Denkanstößen, wie Sie mit einfachen Maßnahmen Honorarentstehung, Honorarsicherung und Honorardurchsetzung positiv beeinflussen können.

Ein Angebot zur
Unterstützung

Um Sie bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen, haben wir eine umfassende Liste von Tipps zusammengestellt. Diese reichen von der korrekten Abrechnung spezifischer Leistungen über die vertragliche Absicherung Ihrer Honorare bis hin zum Umgang mit Mandanten in Krisensituationen. Zusätzlich finden Sie wertvolle Hinweise für den Fall von Honorarstreitigkeiten. Die folgenden zwölf Tipps sollen Ihnen als Leitfaden dienen, um Ihre Honorargestaltung zu optimieren und gleichzeitig eine solide Grundlage für eine langfristig erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten zu schaffen. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Kanzlei für die Zukunft zu rüsten und Ihre Dienstleistungen angemessen zu bewerten.

Honorar richtig
vereinbaren, sichern,
einfordern, durch-
setzen

■ Übersicht über alle Honorartipps dieser Ausgabe

Richtig abrechnen	
1	Bundesanzeiger, E-Bilanz, Aufzeichnung zur Zinsabzugsbeschränkung
2	Verfünffache den Umsatz (auf Auslagen)
Honorarsicherung durch Vertragsgestaltung	
3	Bestimmen Sie nicht die Vergütung, sondern vereinbaren Sie sie
4	Vereinbaren Sie die persönliche Haftung bei juristischen Personen
5	Vorschuss oder Pauschale – das ist hier die Frage
Gestaltung des Kanzleiprozesses Honorar	
6	Dokumentieren Sie den Auftrag
7	Fordern Sie Vorschüsse ein
8	Machen Sie eine Vor- und eine Nachkalkulation
Maßnahmen bei Mandanten in der Krise	
9	Rechnen Sie Ihre Leistungen zügig ab – erst recht nach einer Mandatsniederlegung
10	Seien Sie mit Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung vorsichtig
Hinweise für Honorarstreitigkeiten	
11	Vertrauen Sie nicht auf die Mittelgebühr als „Allheilmittel“
12	Hüten Sie sich vor schlecht vorbereiteten Honorarklagen

HONORARTIPP 1

Bundesanzeiger, E-Bilanz, Aufzeichnung zur Zinsabzugsbeschränkung – so rechnen Sie ab!

von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

! Für manche Leistungen sieht die StBVV auf Anhieb keinen Gebührentatbestand vor. Dennoch sollte das niemanden davon abhalten, diese Leistungen abzurechnen. Mit diesen Hinweisen sind Sie auf der sicheren Seite. !

Übermittlung von Jahresabschlüssen an den Bundesanzeiger

Hier sollten Sie idealerweise eine gesonderte Vergütungsvereinbarung schließen. Sonst sind Sie auf die Abrechnung der „üblichen Vergütung“ nach § 612 Abs. 2 BGB angewiesen. Danach ist die Vereinbarung eines Pauschalpreises in Höhe von 200 bis 300 EUR angemessen, bei einem Zeitaufwand von einer Stunde zumindest eine Gebühr in Höhe von 100 EUR (LG Düsseldorf 4.9.13, 9 O 64/10). Heute liegt der Stundensatz nach § 13 Nr. 2 StBVV bei 150 EUR. Gebühren, die beim Bundesanzeiger für die Veröffentlichung selbst anfallen, können Sie dem Mandanten weiterberechnen (für kleine Unternehmen 50 EUR, für mittlere Unternehmen 70 EUR). Soweit für die Offenlegung zusätzliche Abschlussarbeiten anfallen, handelt es sich um vereinbare Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 StBerG, die ebenfalls in die Vergütungsvereinbarung gehören. Kosten eines Rechenzentrums können als Auslagen zusätzlich geltend gemacht werden.

Übermittlung der E-Bilanz an das Finanzamt

Auch in diesem Fall bietet die StBVV keinen eigenen Abrechnungstatbestand; denn die E-Bilanz ist keine gesonderte Bilanz und daher auch nicht gesondert abrechenbar. Je nachdem, was konkret übermittelt wird, ist eine Abrechnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3a StBVV (Übermittlung Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung) oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3b StBVV (Übermittlung Steuerbilanz) möglich. In der Praxis findet eine Abrechnung analog §§ 2, 35 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StBVV statt (Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz). Allerdings bedarf es dazu einer Vereinbarung. Wenn und soweit es durch die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung zu Mehraufwand kommt, kann dem nur durch die Erhöhung des Zehntelsatzes Rechnung getragen werden.

Aufzeichnung zur Ermittlung der Zinsabzugsbeschränkung

Ein Steuerpflichtiger, der seinen Gewinn per Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt, kann Schuldzinsen nur unter der Voraussetzung abrechnen, dass diese gesondert aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 4a S. 6 EStG). Aber wie wird diese Tätigkeit abgerechnet? In Ermangelung einschlägiger Rechtsprechung wäre eine Möglichkeit, den Zehntelsatz des § 25 Abs. 1 StBVV für die Abrechnung der Gewinnermittlung zu erhöhen oder die Zeitgebühr für Vorarbeiten gemäß § 25 Abs. 2 StBVV abzurechnen. In Fällen mit einem erheblichen Mehraufwand ist auf jeden Fall der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zu empfehlen.

Vergütungs-
vereinbarung
schließen

StBVV analog
anwenden

Über Anhebung der
Zehntelsätze,
besser: Vergütungs-
vereinbarung

HONORARTIPP 2

Verfünffache den Umsatz (auf Auslagen)von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

| Nach § 16 StBVV hat der Steuerberater Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen. Er kann die tatsächlich entstandenen Kosten oder einen Pauschsatz (20 % der Vergütung, maximal 20 EUR) fordern. Bei 100 Mandanten und durchschnittlich fünf Angelegenheiten pro Rechnung steht so ein Volumen von 10.000 EUR (= 100 x 5 x 20 EUR pro Angelegenheit) jährlich in Rede statt bisher nur 2.000 EUR (100 x 20 EUR pro Rechnung). Klingt verlockend, aber ist das auch durchsetzbar? |

Das Recht dazu hat der Steuerberater

Grundsätzlich ist jede Tätigkeit des Steuerberaters, für welche die StBVV eine selbstständige Gebühr ausweist, eine Angelegenheit. So kann der Steuerberater bei Abrechnung der laufenden Buchführung für jeden Monat Auslagen nach § 16 StBVV geltend machen, wenn und soweit Auslagen angefallen sind. Er kann also 12 x die Auslagenpauschale von max. 20 EUR ansetzen, und zwar selbst dann, wenn die Höhe der tatsächlich entstandenen Auslagen weit unter dem Pauschbetrag liegt (z. B. AG Wolfratshausen 26.7.17, 8 C 1136/16) und das je Angelegenheit. In der einschlägigen Literatur wird sogar eine Kontroverse darüber geführt, ob der Steuerberater die Pauschale „nur“ abrechnen kann (so Berners, Praxiskommentar StVV, § 16, Rz. 2) oder nicht sogar abrechnen muss (so Brummer, StVV, § 16, Ziffer 2 und Warttinger/Zimmermann, Gebührenrecht für Steuerberater, § 4 Rz. 6).

Beachten Sie | Wird zwischen den Parteien eine Gebührenvereinbarung nach § 4 StBVV (Formvorschriften beachten!) oder eine Vereinbarung der Gebühren im Rahmen der Gebühren nach StBVV getroffen, so sind auch die Auslagen vereinbarungsfähig. Im Falle einer Pauschalvergütung nach § 14 StBVV hingegen scheidet der Ansatz der Post- und Telekommunikationsdienstleistungen aus. Sie sind dann mit der Pauschale abgegolten.

Es gibt sogar positive OLG-Rechtsprechung dazu

Bereits eine E-Mail löst die Pauschale für Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen aus (OLG Frankfurt 3.5.17, 18 W 195/16, für Anwälte, ist aber auch auf Steuerberater anwendbar). Es kommt allein darauf an, dass die vorhandene Einrichtung von Telekommunikationsmitteln tatsächlich benutzt wurde, nicht aber darauf, dass im Hinblick auf z. B. eine Telefon-Flatrate die angefallenen Kosten nicht genau bezifferbar sind. Es ist auch unerheblich, dass die Kosten für den Internetanschluss zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören und nach § 3 Abs. 1 StBVV mit den Gebühren abgegolten sind.

FAZIT | Bleibt die Frage, sollte man von diesem Recht Gebrauch machen und wenn ja, wie intensiv? Diese Frage muss jeder Berater mit Blick auf seine Mandanten selbst beantworten. Die Erfahrung zeigt, dass Mandanten oft weniger preissensibel reagieren, als man im Vorfeld angenommen hat. Man kann es auch selektiv einsetzen, wenn man es bestimmten Mandanten leichter machen möchte zu gehen (Stichwort Mandanten-Offboarding).

Selbst wenn die tatsächliche Höhe weit unter der Pauschale liegt

Viele Einwände zogen vor Gericht nicht

HONORARTIPP 3

Bestimmen Sie nicht die Vergütung, sondern vereinbaren Sie sie

von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

| Die (einseitige) Bestimmung der Vergütung ist aus mehreren Gründen problematisch. Sie belastet den Steuerberater damit, sie unter Beweis und damit im Zweifel unter den Vorbehalt eines kostenpflichtigen Gutachtens zu stellen (Angemessenheit, Ausübung des Ermessens). Außerdem erfolgt sie im Nachhinein und lädt den Mandanten so förmlich zum Widerspruch ein. |

Gebührenvereinbarung schlägt Gebührenbestimmung

Überwiegend bestimmen Steuerberater immer noch einseitig die Vergütung nach der StBVV. Diese muss angemessen sein und richtet sich nach § 64 Abs. 1 StBerG nach Zeitaufwand, Wert des Objekts und Art der Aufgabe. Nach § 315 BGB muss die Leistung, wenn sie durch eine der vertragschließenden Parteien bestimmt werden soll, im Zweifel nach billigem Ermessen erfolgen. Die Gebührenvereinbarung hingegen ist zweiseitig. Nach § 1 Abs. 2 StBVV gilt die StBVV nicht, wenn die Vergütung vereinbart wurde. Eine Vereinbarung bindet beide Parteien gleichermaßen. Im Streitfall wird es den Gerichten einfacher gemacht, dem Steuerberater die Vergütung zuzusprechen, ohne vorher ein Gutachten einzuholen. Und es kommt noch ein entscheidender Punkt hinzu: Vereinbarungen werden üblicherweise vor Beginn der zu erbringenden Tätigkeiten getroffen. Vereinbart der Steuerberater sein Honorar vor Aufnahme der Tätigkeit, steht sein Vergütungsanspruch fest und verjährt – wenn rechtskräftig festgestellt – erst nach 30 Jahren!

Flexibilität in der Höhe der Gebührenvereinbarung

Die Höhe der Vergütung kann bis zum Fünffachen der gesetzlichen Gebühren angesetzt werden (BGH 4.2.10, IX ZR 18/09, NJW 10, 1364, Modifikation von BGH 27.1.05, IX ZR 273/02, BGHZ 162, 98). Das BVerfG (15.6.09, 1 BvR 1342/07, NJW-RR 10, 259, 262) vertritt die Auffassung, dass alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und abzuwägen sind. Das bedeutet für den Steuerberater, dass er selbst bei einer Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühren um mehr als das Fünffache immer noch die Möglichkeit hat, darzulegen und zu beweisen, dass die vereinbarte Pauschalvergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen war. Der Auftraggeber trägt also die Beweislast für die Unangemessenheit der Vergütung bis zum Fünffachen der gesetzlichen Gebühr. Erst beim Überschreiten des fünffachen Satzes der gesetzlichen Gebühr (z. B. des derzeit geltenden Stundensatzes von 150 EUR × 5 = 750 EUR) muss der Steuerberater darlegen und beweisen, dass dieser Satz angemessen ist. Das Gericht kann unangemessen hohe Gebühren bis zur Höhe der Gebühren nach StBVV herabsetzen (§ 4 Abs. 2 StBVV).

Gebühren-
vereinbarung hat
viele Vorteile

Beweislast beim
Steuerberater erst
bei Überschreitung
der fünffachen
Gebühr

PRAXISTIPP | Vereinbaren Sie die Vergütung mit dem Mandanten vor Ausführung des Auftrags. „Ziert“ sich der Mandant und äußert er Vorbehalte gegenüber einer Vereinbarung oder der Höhe der Vergütung, lehnen Sie das Mandat mit Blick auf den zu erwartenden mageren Deckungsbeitrag besser ab.

HONORARTIPP 4

Vereinbaren Sie die persönliche Haftung bei juristischen Personen

von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

Wenn eine juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Insolvenz gerät, stehen Steuerberater vor erheblichen Herausforderungen. Die Steuerberatervergütung wird in solchen Fällen oft zur Masseforderung, was bedeutet, dass sie nur zu einem Bruchteil realisiert wird, falls überhaupt. Dies liegt daran, dass Insolvenzverwalter bestrebt sind, die Insolvenzmasse zu maximieren, um Gläubiger zufriedenzustellen. Um einen solchen Vergütungsausfall abzusichern, könnte die Vereinbarung der persönlichen Haftung der hinter der Gesellschaft stehenden Personen eine sinnvolle Strategie sein.

Anfechtung
nach § 130 InsO

Die Anfechtung von Steuerberaterhonoraren

Steuerberaterhonorare können durch den Insolvenzverwalter angefochten werden, insbesondere wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Insolvenzantragstellung vereinnahmt wurden. Dies geschieht gemäß § 130 InsO, wenn der Steuerberater von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Mandanten Kenntnis hatte oder haben musste. Die Anfechtung kann dazu führen, dass bereits vereinnahmte Honorare zurückgefordert werden müssen.

Begrenzung des
Forderungsausfall-
Risikos

Persönliche Haftung als Absicherung

Die Vereinbarung der persönlichen Haftung der hinter der Gesellschaft stehenden Personen stellt eine Möglichkeit dar, um die Risiken für Steuerberater zu minimieren. Diese Haftung ist geeignet, im Fall einer Insolvenz sicherzustellen, dass zumindest ein Teil der Vergütung durch die persönliche Haftung der Gesellschafter oder Geschäftsführer abgesichert wird.

MUSTERFORMULIERUNG / Haftungsvereinbarung

Sollte der Mandant in Zahlungsverzug bzw. Insolvenz geraten, haftet der/haften die unterzeichnende/n Geschäftsführer/Vorstände für noch nicht ausgeglichene Honoraransprüche persönlich und gesamtschuldnerisch.

Unterschriften von Abschlussvertreter und Steuerberater

PRAXISTIPP | Sofern sich der Abschlussvertreter hierdurch unangemessen benachteiligt fühlen sollte und die Unterschrift verweigert, lässt sich darauf entgegen, dass die persönliche Haftung des Abschlussvertreters durch Abschluss eines Bargeschäfts nach § 142 InsO zwischen Steuerberater und juristischer Person/Personengesellschaft vermieden werden kann. Somit wäre ein fairer Interessenausgleich zwischen Berater, dem Abschlussvertreter und der von diesem vertretenen juristischen Person hergestellt. Wird eine solche Vereinbarung abgelehnt, sollte der Steuerberater gar nicht erst die Beratung übernehmen.

HONORARTIPP 5

Vorschuss oder Pauschale – das ist hier die Frage

von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

| Stellen Sie sich einmal vor, Sie seien der Mandant. Ihr Steuerberater bucht monatlich von Ihrem Konto über mehrere Jahre hinweg gleichbleibend hohe Beträge mit Vermerken wie „ABS JA“ oder „FIBU u. Löhne“ ab. Das hatten Sie damals mit ihm auch so mündlich vereinbart. Und nun bekommen Sie plötzlich Abschlussrechnungen für diese Jahre mit ordentlichen Nachforderungen. Waren die monatlichen Abbuchungen nun Pauschalen oder Vorschüsse? Diese Frage musste das LG Bochum (13.10.23, I-4 O 40/23) entscheiden. |

Der Berater zahlte teures Lehrgeld

Und um das Ergebnis vorwegzunehmen: Das Gericht ging von Pauschalen aus. Denn Vorschüsse sind in der Berechnung nach § 9 StBVV zu verrechnen. Da keine Rechnungen erstellt wurden, könne es sich bei den Abbuchungen nach Ansicht des LG Bochum folglich nur um Pauschalen handeln. Das Prozesskostenrisiko lag bei dem obigen Fall bei 6.951,70 EUR. Der Steuerberater hatte sein Honorar in Höhe von 35.000 EUR verloren und musste dafür noch 6.951,70 EUR bezahlen! Ein finanzieller Schaden von rund 42.000 EUR, ohne die Kosten der Vorbereitung des Gerichtsverfahrens und die Teilnahme daran! Wenn man die Kosten mit 150 EUR die Stunde für den Steuerberater ansetzt, wird schnell klar, welche Kosten anfallen, noch bevor die Klage erhoben ist. Das sind unproduktive Kosten, die durch Beachtung der Formvorschriften vermieden und in produktive Zeiten umgewandelt werden könnten!

Ein Schaden
von 42.000 EUR

So werden Vorschüsse korrekt vereinbart und verrechnet

Die Anforderung eines Vorschusses sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Dabei ist genau anzugeben, für welche Angelegenheit, z. B. Finanzbuchhaltung, der Vorschuss bestimmt ist. Diese Angaben sollten sich dann im Zahlungsbeleg des Auftraggebers wiederfinden. Anderenfalls sollte sich aus der Höhe der Zahlung die Zuordnung zu einer Angelegenheit ermitteln lassen. Erfolgt jedoch eine pauschale Akontozahlung, sollte mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden, mit welchen Forderungen diese Leistungen zu verrechnen sind. Der Vorschuss ist dann von der später zu erstellenden Rechnung abzuziehen. Dabei ist die Verjährungsgrenze von drei Jahren zu beachten. Danach kann keine Rechnung mehr geschrieben werden. Danach sind die gezahlten Vorschüsse als Pauschale zu werten, so wie im Fall des LG Bochum.

Vorschüsse
ordnungsgemäß
vereinbaren und
abrechnen

Warum wird dem Berufsrecht nicht mehr Beachtung geschenkt?

Es wundert mich, dass es auch noch 40 Jahre nach Inkrafttreten der StBVV (vormals StBGebV) immer noch zu solchen Urteilen kommt. Klar, für viele Steuerberater wird das Berufsrecht erst in der Praxis relevant und nicht schon in der Prüfung. Die Gerichte setzen die Kenntnis dieser Vorschriften aber voraus. Es ist aber immer wieder festzustellen, dass Formschriften schlicht vernachlässigt werden. „Keine Zeit für den Formkrams“ ist aber in einem so stark reglementierten Beruf einfach die falsche Einstellung.

Berufsträger sollten
ihr Berufsrecht
kennen

HONORARTIPP 6

Dokumentieren Sie den Auftragvon RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

! Nach § 12 Abs. 1 StBVV gelten die Gebühren die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit ab. Der Vergütungsanspruch setzt danach ganz klar einen Auftrag voraus – ohne Auftrag keine Vergütung, selbst wenn eine ordnungsgemäße Berechnung vorliegt. Ist unklar oder streitig, was Gegenstand des Auftrags war, gewinnt die Frage der Nachweisbarkeit besondere Bedeutung. Außerdem hat der Auftrag grundlegende Bedeutung für Rückforderungs- und Schadenersatzansprüche sowie für das Qualitätsmanagement. !

Auftragsdokumentation und Honorarstreit

In der Regel ist der Steuerberatungsvertrag ein Dienstvertrag, bei dem man anders als beim Werkvertrag keine fehlerfreie Arbeit schuldet. Deshalb muss der Auftraggeber seinerseits Schadenersatzansprüche geltend machen und kann nicht einfach mindern. Nicht selten halten deswegen Mandanten einem gerichtlich geltend gemachten Gebührenanspruch angebliche Schadenersatzansprüche wegen Schlechtberatung entgegen, mit denen sie dann die Aufrechnung erklären. Wenn unklar ist, ob der Steuerberater mit der dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegenden Leistung beauftragt war, ist einem Vergleich Tür und Tor geöffnet. Das lässt sich durch den Abschluss eines schriftlichen Auftrags oder noch besser einer Gebührenvereinbarung vermeiden. Zusammen mit der Gebührenrechnung lässt sich dann die Vergütung sogar im Urkundsprozess betreiben. Das geht schneller als die Geltendmachung über Mahnbescheid oder im Wege der zivilrechtlichen Klage. Denn man kann sowohl den Auftrag, als auch die Berechnung und die Leistungserbringung durch Urkunden nachweisen.

PRAXISTIPP ! Beschränkt sich der Auftrag jedoch auf die zu erbringende Tätigkeit und nicht auch auf die Vergütung, so muss der Steuerberater seine Leistung einseitig bestimmen und ist diesbezüglich auf eine aussagekräftige Leistungserfassung angewiesen, will er seinem Auftraggeber erfolgreich entgegentreten. Wesentlich besser wäre es, die Vergütung gleich mitzubestimmen.

Auftragsdokumentation und Qualitätsmanagement

Auch das Qualitätsmanagement verlangt sowohl vom Steuerberater als auch vom Auftraggeber die Dokumentation aller wesentlichen Verträge, damit auch des Steuerberatungsvertrags.

Auftragsdokumentation und Praxisverkauf

Nicht zuletzt wirkt sich das Vorliegen schriftlich verfasster Aufträge auch positiv auf die Höhe des Kaufpreises einer Praxis aus (Stichwort: Mandantenliste). Insbesondere ist hier auf die Einkommensteuerfälle (Arbeitnehmereinkünfte) zu verweisen, weil Mandate ohne einen Vertrag mit unbestimmter Laufzeit als nicht gesichert wiederkehrende Mandate bei der Ermittlung des Kaufpreises berücksichtigt würden.

Schadenersatz
wegen Schlecht-
beratung

Bessere
Bewertbarkeit des
Mandantenstamms

HONORARTIPP 7

Fordern Sie Vorschüsse ein

von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

| Der Vorschuss ist in § 8 StBVV geregelt und soll den Honoraranspruch des Steuerberaters sichern. Er besteht nur bei gesetzlicher oder vereinbarter Anwendung der StBVV. Bei analoger Anwendung entfällt er. Bei vereinbarten Tätigkeiten kann der Vorschuss in der Gebührenvereinbarung verankert werden. Insgesamt ist der Vorschuss ein sehr flexibles Mittel der Honorarsicherung. |

Anforderungen an Vorschussrechnungen

Die Höhe des Vorschusses muss „angemessen“ sein, d. h. sich nach der voraussichtlichen Höhe der Vergütung richten. Es muss jederzeit nachvollziehbar sein, aus welchem Grund und mit welchen Folgen Vorschüsse oder Abschlagszahlungen geleistet werden. Nach Fälligkeit des Vergütungsanspruchs ist die endgültige Berechnung vorzunehmen. Nicht notwendig, aber empfehlenswert ist es, wie bei der Honorarberechnung nach § 9 StBVV die einzelnen Gebühren und Auslagen, die Gebührenvorschriften und ggf. den Gegenstandswert anzugeben. Wird der Vorschuss schriftlich angefordert, handelt es sich um eine Rechnung, die den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen muss. Das kann bei der Anforderung von Vorschüssen insoweit problematisch sein, als die Leistung noch nicht erbracht ist. In diesem Fall reicht es aus, wenn sich dieser Zeitraum aus den einzelnen Zahlungsbelegen, z. B. aus den Überweisungsaufträgen oder den Kontoauszügen ergibt. Die einzelnen Zahlungsbelege müssen keine fortlaufenden, einmaligen Rechnungsnummern enthalten. Es reicht aus, wenn die Verträge, hier also die Steuerberatungsverträge, eine fortlaufende Nummer erhalten.

Vorteile von Vorschüssen

Der Vorschuss kann bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit (§ 7 StBVV) gefordert werden, und zwar als Voraussetzung für die Auftragsannahme, nach Annahme des Auftrags oder je nach Arbeitsfortschritt des Auftrags. Die Vorschussanforderung ist im Gegensatz zur förmlichen Berechnung der Vergütung nach § 9 StBVV nicht formgebunden. Insbesondere bedarf sie weder der Schriftform noch einer Unterschrift. Die Vorschussanforderung kann also auch von Nichtberufsangehörigen unterschrieben werden. Wenn der Mandant auf die Anforderung nicht zahlt, kann der Steuerberater die weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht oder das Mandat niederlegen und schlussabrechnen. Eine vorläufige Tätigkeitseinstellung ist dem Auftraggeber so lange vorher anzuzeigen, dass dieser Gelegenheit hat, den Vorschuss zu zahlen.

PRAXISTIPP | Hat der Steuerberater sein Honorar noch nicht erhalten und stellt er fest, dass der Mandant einen Insolvenzantrag stellen muss, ist es ratsam, bereits erbrachte Dienstleistungen nur Zug um Zug gegen Bezahlung des verdienten Honorars herauszugeben, sich also auf das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB zu berufen, besser aber noch ein Bargeschäft zu vereinbaren.

Schlussabrechnung
nicht vergessen

Unterschiedliche
Anlässe

HONORARTIPP 8

Machen Sie eine Vor- und eine Nachkalkulationvon RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

Die angemessene Vergütung steuerberatender Leistungen ist ein zentraler Aspekt für den wirtschaftlichen Erfolg einer Kanzlei. Sie erfordert nicht nur ein tiefes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch eine sorgfältige Kalkulation der zu erwartenden Kosten und Erträge. Der folgende Text beleuchtet die wesentlichen Aspekte. |

Kann ein positiver
Deckungsbeitrag
erzielt werden?

Vorkalkulation: Zu erwartender Deckungsbeitrag, Vergütungsart

Die Annahme eines Auftrags ist nur wirtschaftlich sinnvoll, wenn eine Vorkalkulation ergibt, dass ein positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird. Erst danach kann beurteilt werden, ob die gesetzliche Vergütung ausreichend ist oder ob eine formgebundene Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV zu treffen ist, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung gefordert werden soll.

Ist eine Vereinbarung
nach § 4 StBVV
erforderlich?

Nach § 4 Abs. 1 DL-InfoV muss der Steuerberater vor Vertragsschluss bzw. Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form die Vergütung in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Form zur Verfügung stellen. Hat er die Vergütung nicht bestimmt, muss er entweder die Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Mandant die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag erstellen. Ist der Mandant ein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, versteht sich der Kostenvoranschlag einschl. der Umsatzsteuer (§§ 1 Abs. 1 und 3 PAngV). Auch nach der amtlichen Begründung des § 57a StBerG geht das Interesse des potenziellen Mandanten dahin, zu erfahren, was die Beratung durch den Steuerberater kostet (BT-Drs. 12/6753, S. 17).

Negativer
Deckungsbeitrag
kann berufsrechts-
widrig sein

Nachkalkulation: Wurde eine angemessene Vergütung genommen

Auf jeden Fall aber sollte eine Nachkalkulation dahin gehend erfolgen, ob der benötigte Deckungsbeitrag erreicht wurde. Wenn nicht, wäre die Vergütung nach oben anzupassen oder andernfalls das Mandat zu kündigen. Denn erst nach der Bearbeitung des ersten Veranlagungszeitraums ist klar, welche Kosten konkret entstehen. Außerdem müssen Sie die „angemessene“ Vergütung nehmen. Dabei richtet sich die Angemessenheit nach § 11 StBVV, der regelt, dass sich die Vergütung „vor allem“ nach dem Umfang und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit und der Bedeutung für den Mandanten richtet. Wenn Sie jedoch ein Minus machen, ist die Vergütung nicht mehr angemessen. Insofern ist die Missachtung des Deckungsbeitrags m. E. berufswidrig und nicht nur wirtschaftlich unvernünftig.

Wenn der Mandant in
wirtschaftlichen
Schwierigkeiten
steckt

Bewusst gewährte Nachlässe offen ausweisen

Gewähren Sie dem Mandanten aufgrund dessen wirtschaftlicher Situation einen Nachlass auf die Vergütung, sollten Sie den Nachlass offen ausweisen und nicht durch eine geringere Vergütung „verstecken“. Dann wäre die Vergütung nämlich nicht mehr angemessen. Außerdem müssen Sie erklären, warum Sie nach dessen wirtschaftlicher Gesundung wieder die „alte“ – sprich angemessene – Vergütung ansetzen. Ziehen Sie also den von Ihnen gewährten Nachlass stets vom Endbetrag der Berechnung offen ab.

HONORARTIPP 9

Rechnen Sie Ihre Leistungen zügig ab – erst recht nach einer Mandatsniederlegung

von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

| Die verzögerte Rechnungserstellung gerade nach einer Mandatsniederlegung birgt erhebliche rechtliche und finanzielle Risiken, darunter den Verlust des Vergütungsanspruchs, Schadenersatzforderungen und die Unmöglichkeit, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. |

Nachteile der langsamen Rechnungsstellung

Gemäß § 7 StBVV entsteht der Vergütungsanspruch eines Steuerberaters wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Der Anspruch wird jedoch erst durch Vorlage einer Rechnung einforderbar. Ohne formelle Rechnungsstellung fehlt damit die rechtliche Grundlage, um Zahlungen einzuklagen oder ein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen auszuüben. Hinzu kommt, dass Ihr Honoraranspruch vom Gericht kostenpflichtig als „derzeit unbegründet“ zurückgewiesen wird, sollten Sie den Vergütungsanspruch einklagen wollen. Müssen die Unterlagen erst kostenpflichtig rekonstruiert werden, geht das zu Ihren Lasten!

Vorteile der schnellen Rechnungsstellung

Zwar schreibt das Umsatzsteuergesetz (§ 14 UStG) nur vor, dass Rechnungen spätestens sechs Monate nach Leistungserbringung ausgestellt werden müssen. Aber es sprechen eine ganze Menge Gründe für die zügigere Abrechnung der Leistungen. Zumal heute die Digitalisierung der Rechnungsstellung Workflows beschleunigt, die Generierung von Rechnungen direkt nach Leistungserbringung und die Überwachung der dazugehörigen Zahlungseingänge ermöglicht.

■ Vorteile einer zügigen Rechnungsstellung

- Psychologische Studien zeigen, dass Kunden eher zur Zahlung bereit sind, wenn Rechnungen unmittelbar nach Leistungserbringung gestellt werden.
- Kanzleien, die Rechnungen unmittelbar nach Leistungserbringung versenden, verbessern ihre Liquidität, da sie Zahlungen schneller erhalten. Factoring-Lösungen setzen ebenfalls voraus, dass Rechnungen rechtzeitig und korrekt ausgestellt werden.
- Forderungen aus Dienstleistungen verjähren gemäß § 195 BGB nach drei Jahren. Eine verzögerte Rechnungsstellung verkürzt den Zeitraum, in dem Gläubiger rechtliche Schritte einleiten können, falls Zahlungen ausbleiben.
- Eine prompte Rechnungsstellung signalisiert Professionalität und stärkt das Vertrauen in die Geschäftsbeziehung. Kunden schätzen Transparenz und Planungssicherheit, insbesondere wenn Rechnungen detaillierte Leistungsbeschreibungen und nachvollziehbare Zahlungsfristen enthalten. Im Gegensatz dazu können verspätete oder unklare Rechnungen zu Missverständnissen führen und die Zahlungsmoral senken.

Keine Ausübung des Zurückbehaltungsrechts

Digitalisierung setzt andere Erwartungsmaßstäbe

HONORARTIPP 10

Seien Sie mit Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung vorsichtig

von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

| Wenn es dem Mandanten wirtschaftlich nicht gut geht, kommt ihm der steuerliche Berater gelegentlich durch eine Stundungsvereinbarung oder eine Ratenzahlungsvereinbarung über offene Honoraransprüche entgegen. Mit Blick auf das Zurückbehaltungsrecht ist diese Praxis aber bedenklich. |

Druckmittel in
Honorarstreitig-
keiten

Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts

Das Zurückbehaltungsrecht ist ein zentrales Instrument zur Durchsetzung des eigenen Honoraranspruchs, dessen Anwendung jedoch strikten Voraussetzungen unterliegt. Rechtlich speist es sich aus zwei Quellen: dem allgemeinen zivilrechtlichen Leistungsverweigerungsrecht nach § 273 BGB und der berufsrechtlichen Sondernorm des § 66 Abs. 4 StBerG. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 66 Abs. 4 StBerG setzt einen gültigen Steuerberatungsvertrag und einen fälligen Honoraranspruch des Steuerberaters voraus. Die Rechtsprechung fordert ferner einen strikten Sachzusammenhang zwischen zurückgehaltenen Unterlagen und der geltend gemachten Forderung. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt bei grobem Pflichtenverstoß. Ebenso unzulässig ist die Druckausübung zur Honorarerhöhung oder bei bestehenden alternativen Sicherheiten.

Das Druckmittel
ist „futsch“

Die Problematik von Stundungs-/Ratenvereinbarungen

Während § 66 Abs. 4 StBerG bereits das Entstehen der Forderung genügen lässt, verlangt § 273 BGB deren Fälligkeit. Problematisch zeigt sich dies bei Stundungsvereinbarungen: Solange der Mandant vertragsgemäße Raten zahlt, erlischt das Zurückbehaltungsrecht, da weder Fälligkeit (§ 273 BGB) noch unbefriedigter Anspruch (§ 66 Abs. 4 StBerG) vorliegen. Wenn der Mandant nach Abschluss einer solchen Vereinbarung z. B. das Mandatsverhältnis kündigt und seine Unterlagen herausverlangt, aber auf die Stundungsvereinbarung die geschuldeten Raten leistet, wird der Steuerberater „wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt“ (§ 66 Abs. 4 StBerG) bzw. hat keinen „fälligen Anspruch“ (§ 273 BGB) – und damit auch kein Zurückbehaltungsrecht. Damit muss der Steuerberater die Unterlagen des Mandanten herausgeben, obwohl er noch nicht sein gesamtes Honorar erhalten hat. Wenn der Mandant nach der Herausgabe der Unterlagen die Zahlungen auf die Stundungsvereinbarung einstellt, hat der Steuerberater kein Druckmittel mehr.

PRAXISTIPP | Grundsätzlich könnte man zwar vereinbaren, dass die Gewährung von Ratenzahlung das Zurückbehaltungsrecht unberührt lässt. Faktisch ist dies aber kaum möglich, weil der Nachfolgeberater mit den zurückgehaltenen Unterlagen weiterarbeiten muss. Es bleibt deswegen nur die Empfehlung, Stundungsvereinbarungen entweder soweit wie möglich zu vermeiden oder sich eine zusätzliche Sicherheit einräumen zu lassen (z. B. Schuldbeitritt oder Bürgschaft eines zahlungskräftigen Dritten).

HONORARTIPP 11

Vertrauen Sie nicht auf die Mittelgebühr als „Allheilmittel“

von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

| Vielfach wird von den Steuerberatern einfach die Mittelgebühr angesetzt in der Annahme, damit seien sie auf der sicheren Seite. Dabei werden sie von Gerichtsentscheidungen geleitet, nach denen die Mittelgebühr im Regelfall die angemessene ist, d. h. die Angelegenheit durchschnittlich schwierig, zeitaufwendig und von mittlerer Bedeutung für den Mandanten ist. Das mag im Regelfall zutreffen, nur darauf verlassen darf man sich nicht. |

Die Mittelgebühr als Interessenausgleich (im Normalfall)

Die Mittelgebühr bezeichnet den arithmetischen Mittelwert zwischen der gesetzlich definierten Mindest- und Höchstgebühr gemäß § 11 S. 1 StBVV. Dieser rechnerische Ansatz dient der Vereinfachung bei der Bestimmung der „angemessenen Gebühr“ i. S. d. § 35 StBVV. Die Mittelgebühr soll ein Gleichgewicht herstellen zwischen dem Schutz des Mandanten vor überhöhten Honorarforderungen und der angemessenen Vergütung des Beraters für durchschnittlich komplexe Mandate. Es wird daher eine Orientierung an der Mittelgebühr mit einer Toleranzspanne von $\pm 20\%$ empfohlen, um leichte Abweichungen im Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen.

Arithmetischer
Mittelwert

Die Mittelgebühr in der Rechtsprechung

Das OLG Hamm (26.11.13, 25 U 5/13) und das OLG Frankfurt (5.10.18, 8 U 203/17) sehen die Mittelgebühr bei Fehlen besonderer Umstände als angemessene Regelvergütung an, insbesondere bei durchschnittlicher Bedeutung der Angelegenheit, regelmäßigem Arbeitsaufwand und normalen Vermögensverhältnisse des Mandanten. Gerichte lassen Gebühren oberhalb der Mittelgebühr nur bei konkreter Darlegung der besonderen Komplexität (z.B. internationale Verflechtungen), bei außergewöhnlichem Zeitaufwand (etwa bei Betriebsprüfungen) oder bei besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Mandanten zu. Das LG Essen (28.11.13, 18 O 130/13) verlangt hierfür detaillierte Aufstellungen über die geleisteten Arbeitsstunden und fachlichen Herausforderungen.

Verteilung der Beweislast der Angemessenheit

Gemäß § 11 S. 1 StBVV trifft den Steuerberater die volle Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit seiner Gebührenfestsetzung – insbesondere bei Abweichungen von der Mittelgebühr nach oben. Die Rechtsprechung gewährt bei Anwendung der Mittelgebühr eine verkürzte Darlegungslast und begründet das damit, dass die Mittelgebühr bei Durchschnittsmandaten der Billigkeit entspreche. Wenn aber der Mandant den Ansatz einer geringeren Gebühr behauptet, dann muss der Steuerberater nachweisen, dass die Mittelgebühr angemessen ist. Und das gelingt nur, wenn er die durchschnittliche Schwierigkeit, den Zeitaufwand und die Bedeutung für den Mandanten belegen kann. Also muss er auf eine aussagekräftige Leistungserfassung zurückgreifen können. Eventuell müssen die Mitarbeiter, die den Fall bearbeitet haben, noch in der Praxis beschäftigt oder sonst erreichbar sein.

Steuerberater trägt
Beweislast

HONORARTIPP 12

Hüten Sie sich vor schlecht vorbereiteten Honorarklagen

von RA Hans-Günther Gilgan, Senden, www.gilgan.de

| Wer kennt das nicht: Kurz vor Jahresschluss wird festgestellt, dass einigen Vergütungsansprüchen Verjährung droht. Da wird schnell noch ein Mahnbescheid beantragt, ohne die Berechtigung und Durchsetzbarkeit der Ansprüche vorher geprüft zu haben. Das kann teuer werden für den Fall, dass die Gebühren vom Steuerberater einseitig bestimmt wurden und weder ein schriftlicher Auftrag noch aussagekräftige Leistungserfassungen vorliegen. Gerne wird dann vom Mandanten die Angemessenheit bestritten. Auch werden Schadenersatzansprüche dem Vergütungsanspruch entgegengehalten. |

Ein Vergleich ist für
den Kläger (StB)
riskant

In vielen Fällen läuft es dann auf einen Vergleich hinaus. Der Vergleich erscheint auch vordergründig eine gute Lösung zu sein. Das ist er aber nicht unbedingt, und zwar aus Kostengründen. Dazu folgendes Beispiel und der Hinweis, dass i. d. R. ein kostenpflichtiges Gutachten vom Gericht angefordert wird, wenn man einen Vergleich ablehnt. Die Vergleichsgebühr trägt i. d. R. jede Partei selbst, § 98 ZPO.

■ Beispiel

Der Steuerberater klagt seine Gebühren i. H. v. 6.000 EUR ein. Dafür muss er Rechtsanwaltskosten von 1.228,68 EUR einzahlen. Hinzu kommen Gerichtskosten i. H. v. 552 EUR, zusammen also 1.780,68 EUR. Die Vergleichsgebühr berechnet sich vom Streitwert 6.000 EUR und beträgt damit 354 EUR. Die muss jede Partei selbst tragen.

Wird jetzt ein Vergleich über 50 % geschlossen, erhält der Steuerberater 3.000 EUR abzüglich 614,34 EUR Anwaltskosten abzüglich 276 EUR Gerichtskosten sowie 354 EUR Vergleichsgebühr. Für den Steuerberater verbleiben damit 1.755,66 EUR von den eingeklagten 6.000 EUR. Sein Verlust beträgt damit 4.244,34 EUR.

Kommen dann die Kosten für die aufgewendete Zeit der Klage, des (ggf. mehrmaligen) Erscheinens vor Gericht hinzu, wird schnell deutlich, dass es sich im Endeffekt um ein Zusatzgeschäft handelt, das sich nur durch sauberes Arbeiten im Vorfeld vermeiden lässt.

Ergebnis: Vom
Honorar bleibt nichts
mehr übrig

PRAXISTIPP | Deswegen führt kein Weg an einem schriftlichen Steuerberatungsvertrag vorbei, der den konkreten Auftragsumfang und die hierfür geschuldete Vergütung detailliert beschreibt. Ferner sollten die Berechnung der Leistung formgerecht (§ 9 StBVV) und der Anspruch fällig sein. Fälligkeit tritt ein mit Vollendung der Auftragserledigung (§ 7 StBVV) oder mit vertraglich vereinbarten Zahlungsterminen (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Für Gebühren oberhalb des Mittelsatzes besteht eine gesteigerte Darlegungslast: Der Steuerberater muss Schwierigkeitsgrad, Umfang und Haftungsrisiken detailliert begründen.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „KP“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-80, E-Mail: kp@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter kp.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten, Musterverträge/Musterschreiben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 1998)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „KP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „KP“ auch auf facebook.com/kp.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater auf iww.de/newsletter:

- KP-Newsletter
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige Verfahren



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

KANZLEIFÜHRUNG PROFESSIONELL (ISSN 1432-4903)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA Dipl.-Finw. Horst Rönning (Chefredakteur); StB Dipl.-Volksw. Jürgen Derlath (stellv. Chefredakteur, verantwortlich)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 19,80 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | „Müller, KP 11, 20“ oder „KP 11, 20“

Bildquelle | Titelseite: ©Halfpoint – stock.adobe.com; Umschlagseite 2: René Schwerdtel Fotodesign (Derlath, Kreutzer)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit | Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IMPRESSUM

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

KP Kanzleiführung professionell unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW
INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, grafische Arbeitsblätter u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter:
■ www.iww.de/anmeldung
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter:
■ www.de/registrierung

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.muellermayer@kanzlei.de
[Anmelden] [Abbrechen]

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter:
■ [Mein Konto > Letzte Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link www.de/kundencenter ein.

Mein Konto ▾
[Letzte Aktivitäten]

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**